



GEMEINDE **GOSSAU**

GEBÜHRENTARIF (GETA)

GEMEINDE GOSSAU

vom 19. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Die einzelnen Gebühren	3
2.1. Abfallwesen.....	3
2.2. Bau und Umwelt.....	5
2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund.....	10
2.3.1. öffentliche Einrichtungen der Schule	11
2.3.2. übrige öffentliche Einrichtungen	15
2.3.3. öffentlicher Grund	18
2.4. Bestattungen.....	19
2.5. Bürgerrecht	22
2.6. Einwohnerdienste	24
2.7. Finanzen und Steuern.....	26
2.8. Schule.....	26
2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei).....	29
2.9.1. Feuerwehr	29
2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei	30
2.9.3. Lebensmittelkontrollen.....	32
2.10. Siedlungsentwässerung.....	33
2.11. Verwaltung allgemein.....	36
3. Rechtspflege.....	38
4. Schlussbestimmungen	39

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Rechtsgrundlage

¹ Der vorliegende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH regelt die kommunalen Gebühren gestützt auf der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH.

² Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Politischen Gemeinde Gossau ZH gehen diesem Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH vor.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1. Abfallwesen

Art. 2	¹ Folgende Gebühren werden im Bereich der Kehrichtgebühren erhoben:		
Kehrichtgebühren	a) Grundgebühren pro Jahr:		
	1. pro Haushalt in Wohnungen und Einfamilienhäusern		Fr. 60.20*
	2. pro Belegung mit drei Personen in Mannschaftsunterkünften		Fr. 60.20*
	3. pro Landwirtschaftsbetrieb mit Besenbeiz		Fr. 60.20*
	4. pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Besenbeiz		Fr. 32.40*
	5. pro Gewerbeliegenschaft		Fr. 100.00*
	(Gewerbeliegenschaften in der Industriezone sowie reine Gewerbebauten in den übrigen Zonen. Als Gebäude bzw. Gewerbeliegenschaft gilt in der Regel das Gebäude auf einer Grundstücksparzelle. Bei grösseren Arealen wird die Anzahl Grundgebühren aufgrund der von der Gebäudeversicherung ausgeschiedenen Gebäudestruktur bemessen pro Gebäudeversicherungsnummer der Hauptgebäude.)		
	b) Kehrichtsackgebühren:		
	1. 17-Liter Sack	½ Gebührenmarke à Fr. 1.30*	Fr. 0.65*
	2. 35-Liter Sack	1 Gebührenmarke	Fr. 1.30*
	3. 60-Liter Sack	2 Gebührenmarken	Fr. 2.60*
	4. 110-Liter Sack	3 Gebührenmarken	Fr. 3.90*
	c) Sperrgutgebühr:		
	pro 5 kg	1 Kehrichtgebührenmarke	Fr. 1.30*

- d) Häckselgebühr:
 pro Haushalt oder Betrieb 4 Mal pro Jahr in organisierter Häckseltour:
1. 4 Mal ¼ Stunde, das heisst total 1 Stunde pro Jahr gebührenfrei
 2. jede weitere ¼ Stunde Fr. 39.45*
- e) Grüngutgebühren in Marken:
1. Preis pro Grüngutmarke Fr. 2.20*
 2. Grüngut-Containermarke Fr. 22.30*

Grüngutgebühren in Normcontainern	pro Leerung	Jahresvignette
bis 140 l	2 Grüngutmarken	Fr. 61.30*
bis 240 l	3 Grüngutmarken	Fr. 104.90*
bis 360 l	4 Grüngutmarken	Fr. 157.85*
bis 660 l	8 Grüngutmarken	Fr. 288.75*
bis 800 l	10 Grüngutmarken/ 1 Grüngut-Containermarke	Fr. 348.20*
Grüngut in Bündeln	2 Grüngutmarken (max. 30 cm Ø, 1 m lang)	Fr. 4.40*
Grüngut in kompostierbaren Beuteln 5 – 30 l	1 Gebührenmarke	Fr. 2.20*

² Für Wiederverkäufer gilt in der Regel eine Gebührenreduktion um 5% pro Position.

Art. 3	Für die Hauptsammelstelle werden Gebühren für folgende gebührenpflichtige Abfälle erhoben:			
Hauptsammelstelle	a) für Gossauer Gewerbe, Haushalte, und Industrie			
	1. Sperrgut	pro angebrochenes kg	Fr.	0.37*
	2. Grubengut/Deponiegut (ab 10 kg)	pro weitere 10 kg	Fr.	0.93*
	3. Altmetall, Karton, Altöl/Speiseöl (nur für Private), Styroporverpackungschips, Flaschen/Glas, Papier, Weissblech/Alu, Elektronikgeräte/EDV, Elektro-Kleingeräte			gebührenfrei
	4. Tauschcke			gebührenfrei

2.2. Bau und Umwelt

Art. 4	Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:			
Baubewilligungen	a) Neubau Einfamilienhaus		Fr.	6'000.00
	b) Neubau Doppel Einfamilienhaus		Fr.	8'000.00
	c) Neubau Mehrfamilienhaus (diese Ansätze gelten auch für Reihen-EFH und Terrassenhäuser ab 3 Wohneinheiten):			
	1. Neubau Mehrfamilienhaus (inkl. erster Wohneinheit)		Fr.	8'000.00
	2. Zuschlag für jede weitere Wohnung		Fr.	800.00

d) Industrie- und Gewerbebauten:				
1. Industrie- und Gewerbebauten	Fr.	6'000.00	bis	Fr. 12'000.00
2. Zuschlag pro Wohnung				Fr. 800.00
e) Landwirtschaftliche Bauten:				
1. Scheune, Stall	Fr.	1'000.00	bis	Fr. 3'500.00
2. Remise, Schopf, Jauchetrog, Jauchesilo, Futter-/Getreidesilo, Fahrsilo	Fr.	550.00	bis	Fr. 900.00
f) Umbauten ohne Neubaucharakter (für alle anderen gelten die Ansätze für Neubauten):				
1. kleinere Umbauten	Fr.	400.00	bis	Fr. 700.00
2. grössere Umbauten	Fr.	800.00	bis	Fr. 3'500.00
g) Kleinbauten (z.B. Garagen, Wintergärten)	Fr.	300.00	bis	Fr. 1'500.00
h) Einfriedigungen, Autoabstellplätze, Lagerplätze, Geländeveränderungen, Ausstattungen, Ausrüstungen etc. (soweit nicht mit einem Bauvorhaben ausgeführt)	Fr.	200.00	bis	Fr. 1'000.00
i) Reklameanlagen	Fr.	200.00	bis	Fr. 800.00
j) Abbruchbewilligungen (ohne Ersatzbau)	Fr.	300.00	bis	Fr. 800.00
k) Mutationsbewilligungen	Fr.	200.00	bis	Fr. 1'000.00
l) Projektänderungen	Fr.	200.00	bis	Fr. 1'000.00

	m) Bauverweigerungen (Teilweise Verweigerungen haben keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren zur Folge.)				$\frac{3}{4}$ der Bewilligungsgebühr
	n) Vorentscheide:				
	1. einfache Gesuche ohne Rechtswirksamkeit	Fr.	250.00	bis	Fr. 500.00
	2. normale Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	500.00	bis	Fr. 800.00
	3. aufwendige Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	800.00	bis	Fr. 1'200.00
Art. 5 Neben-/Sonder- bewilligungen	a) Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Fr.	300.00	bis	Fr. 3'000.00
	b) Baukontrollen Gewässerschutz				nach Aufwand
	c) Feuerpolizei:				
	1. Feuerungsanlagen inkl. Kamin			Fr.	260.00
	2. Brennerersatz (Kontrolle Zulassung VFK)			Fr.	50.00
	3. Prüfung Installationsattest			Fr.	75.00
	4. Feuerwerk				nach Aufwand
	5. Tankanlage (kantonale Bewilligung/AWEL); Zusatzaufwände				nach Aufwand
	d) Feuerschau:				
	1. periodische Kontrolle:				gebührenfrei
1.1 erste Nachkontrolle				nach Aufwand	
2.1 zweite Nachkontrolle				nach Aufwand	
2. Ölfeuerungskontrolle sowie jede Nachkontrolle				nach Aufwand	
3. Holzfeuerungskontrolle				nach Aufwand	

e) Rückbauverfügung	Fr.	2'500.00	bis	Fr.	5'000.00
f) Ersatzvornahme	Fr.	3'000.00	bis	Fr.	5'000.00

**Art. 6
Drittkosten**

a) Publikationskosten für Baugesuche				Fr.	150.00
b) Fachgutachten und Arbeiten Dritter:					
1. Mit der Vornahme gewisser baulicher Prüfungen und Kontrollen, namentlich in den Bereichen Aufzüge, baulicher Zivilschutz, Schnurgerüstabnahmen, bei Bedarf auch Energie, Schall, Lüftung, Klima, Statik und Lärm, Luft, NIS und Entsorgung von Bauabfällen beauftragt die Gemeinde Gossau ZH befugte Fachleute. (Die Kosten für den Beizug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.)					nach Aufwand
2. Bei Verfügungen durch die Gemeinde Gossau ZH wird ein Verwaltungszuschlag pro kontrolliertem Bereich erhoben.				5%, mindestens Fr.	50.00

**Art. 7
weitere Gebühren
und Gebühren-
ansätze**

a) Baurechtsentscheide an Dritte (inkl. Versandkosten)				Fr.	40.00
b) Lieferung Hausnummer ohne Anschlag				Fr.	35.00
c) Lieferung und Anschlag Hausnummer				Fr.	150.00
d) für die Bewilligung für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet					gebührenfrei

**Art. 8
Leistungen des
Werkhofs- und
Strassenwesens**

¹ Für die Benützung von Sachmaterial und für Leistungen des Werkhofs- und Strassenwesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Einsatz von Fahrzeugen:				
1.	Fahrzeug	pro Stunde	Fr.	36.00
2.	Spezialfahrzeug	pro Stunde	Fr.	90.00
3.	Anhänger	pro Stunde	Fr.	25.00
b) Einsatz von Maschinen und Geräten:				
1.	Grossmaschinen	pro Stunde	Fr.	70.00
2.	Zusatzgeräte	pro Stunde	Fr.	40.00
3.	Kleingeräte	pro Stunde	Fr.	25.00
c) Einsatz von Signalisationsmaterial		pro Tag	Fr.	10.00
d) Festbank- und Märtstandgarnituren:				
1.	Ausleihe von Märtstandgarnitur	pro Stück und Anlass	Fr.	30.00
2.	Ausleihe von Festbankgarnitur	pro Stück und Anlass	Fr.	20.00
3.	Lieferung von Festbank- und Märtstandgarnitur durch das Werkhofpersonal	je pauschal pro Lieferung	Fr.	100.00
e) Winterdienst „all inclusive“ (pfaden und salzen inkl. Personalleistung zzgl. Salzverbrauch)		pro Stunde	Fr.	176.00

² Für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen gilt eine Gebührenreduktion um 30% pro Position.

³ Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund

Art. 9 besondere Gebührenreduktion für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und/oder den öf- fentlichen Grund

¹ Für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen gilt für die Benutzungsgebühren der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und/oder den öffentlichen Grund (exklusiv der Eintrittsgebühren für das Freibad Tannenbergr und die Gemeindebibliothek sowie die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren und dauerhafte, mehrmonatige Nutzungsverhältnisse (vergleichbar mit Mietverhältnissen)):

- a) von Montag bis Freitag (jeweils von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine Gebührenreduktion um 100% pro Position;
- b) während den übrigen Nutzungszeiten (Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an den Samstagen und/oder Sonntagen) eine solche um 30% pro Position.

² Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

³ Die zuständige Verwaltungsstelle kann im Einzelfall im Rahmen des Gebührentarifs der Gemeinde Gossau ZH abweichende Gebührenreduktionen festlegen.

Art. 10 weitere Gebühren für die Benutzung von öf- fentlichen Räumen

Wo nichts weiter geregelt ist, wird für die Benutzung von öffentlichen Räumen eine Gebühr von Fr. 50.00 pro Stunde verlangt.

Art. 11 gemeindeeigene Liegenschaften, Wohnungen und/ oder Räume

¹ Für gemeindeeigene Liegenschaften, Wohnungen und/oder Räume, die im Rahmen eines dauerhaften, mehrmonatigen Nutzungsverhältnisses an Dritte (vergleichbar mit einem Mietverhältnis) zur Verfügung gestellt werden, werden marktübliche Preise angewendet.

² Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen kann der Gemeinderat Gossau ZH von den marktüblichen Preisen abweichen und eine tiefere Gebühr festsetzen.

2.3.1. öffentliche Einrichtungen der Schule

Art. 12 Schulräume

- ¹ Die Benutzungsgebühren für Schulräume
- beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten;
 - schliesst die Benützung für Klassenzimmer und die IT-Infrastruktur aus.

² Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 70.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
a) Vor- und Nachbereitung des Mobiliars bzw. der Einrichtung	- Fr. 15.00	- Fr. 15.00	- Fr. 15.00
b) Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 15.00	- Fr. 15.00	- Fr. 15.00

Art. 13 Singsaal/ Mehrzweck- räume Schule

- ¹ Die Benutzungsgebühren für den Singsaal und die Mehrzweckräume beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten.

² Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
a) Vor- und Nachbereitung des Mobiliars bzw. der Einrichtung	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00
b) Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00
zusätzliche Leistungen:			
a) technischer Support	+ Fr. 50.00	+ Fr. 150.00	+ Fr. 250.00
b) Ausleihe von Laptop, Beamer, Leinwand (pro Stück + Fr. 30.00)	+ Fr. 90.00	+ Fr. 90.00	+ Fr. 90.00

**Art. 14
Schulküchen**

¹ Die Benutzungsgebühren für die Schulküchen beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten.

² Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
a) Überprüfung und Protokollierung des Inventars	- Fr. 20.00	- Fr. 20.00	- Fr. 20.00
b) Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00

**Art. 15
Werkräume**

¹ Die Benutzungsgebühren für die Werkräume beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten.

² Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
a) Überprüfung und Protokollierung des Inventars	- Fr. 20.00	- Fr. 20.00	- Fr. 20.00
b) Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00

**Art. 16
Turnhallen**

¹ Die Benutzungsgebühren für die Turnhallen beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Garderoben, Duschen und Toiletten.

² Die Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 70.00	- Fr. 70.00	- Fr. 70.00

**Art. 17
Aussenanlagen
der Schulhäuser**

Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen

a) nur für die Benutzung der Spielwiese inkl. der Nutzungsmöglichkeit der Toiletten:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 50.00	Fr. 75.00	Fr. 150.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00	- Fr. 30.00

b) für die Benutzung der Spielwiese inkl. der Nutzungsmöglichkeit der Garderoben, Duschen und Toiletten:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 60.00	Fr. 90.00	Fr. 180.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 40.00	- Fr. 40.00	- Fr. 40.00

**Art. 18
Lehrschwimm-
becken**

¹ Die Benutzungsgebühren für das Lehrschwimmbecken beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Garderoben, Duschen und Toiletten.

² Die einmaligen Nutzungsgebühren betragen:

Nutzer/innen	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr ohne Eigenleistung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Grundgebühr mit Eigenleistung			
Reduktion der Grundgebühr aufgrund der Eigenleistung:			
Reinigungsarbeiten nach vorgegebenem Plan	- Fr. 70.00	- Fr. 70.00	- Fr. 70.00

³ In der Zeit zwischen den Herbst- und Frühlingsferien kann das Lehrschwimmbecken an Randzeiten für private Schwimmer/innen punktuell geöffnet werden. Für diese Leistung werden Einzeleintritte gemäss der Gebührenerhebung für Einzeleintritte des Freibades Tannenbergs angewendet.

2.3.2. übrige öffentliche Einrichtungen

Art. 19 Altrüti

Für die Benutzung der Festhütte Altrüti werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühren:

Nutzer/innen	½ Tag	1 Tag
Grundgebühr für die Nutzung des kompletten Areals der Festhütte Altrüti (inkl. Nebenkosten wie Abfall, Strom und Wasser):		
1. für Einwohner/innen von Gossau ZH	Fr. 600.00	Fr. 800.00
2. für Auswärtige	Fr. 1'100.00	Fr. 1'300.00
Reduktionen bei teilweiser Nutzung des Areals der Festhütte Altrüti:		
1. ausschliessliche Nutzung des Aussenbereichs	- Fr. 300.00	- Fr. 400.00
2. ausschliessliche Nutzung der Bar und Küche	- Fr. 200.00	- Fr. 300.00

b) zusätzliche Leistungen:

1. Hüttenwart für Regiearbeiten nach Wunsch	pro Stunde	Fr. 50.00
2. Nachreinigung	pro Anlass	Fr. 200.00
3. Aufräumarbeiten	pro Anlass	Fr. 100.00
4. Bühnenbeleuchtung	pro Anlass	Fr. 100.00
5. Stoffhimmel (weiss oder weiss/rot) montiert	pro Anlass	Fr. 80.00
6. Benutzung Laptop, Beamer und Leinwand (pro Stück Fr. 30.00)	pro Anlass	Fr. 90.00
7. schnurlose Mikrofonanlage	pro Anlass	Fr. 30.00
8. Aussenstromanlage	pro Anlass	Fr. 100.00
9. Extrastrom 125 A	pro Anlass	Fr. 100.00

- | | | |
|---------------------------------------|--|------------------------|
| c) Annullationsgebühren: | | |
| 1. bis 60 Tage vor dem Anlass | | gebührenfrei |
| 2. bis 30 Tage vor dem Anlass | | 60% der Vertragssumme |
| 3. weniger als 30 Tage vor dem Anlass | | 100% der Vertragssumme |

**Art. 20
Freibad**

- | | | |
|---|-----|--------------|
| a) Einzeleintritte (Reduktion um 50% ab einer Stunde vor der Schliessung des Freibades): | | |
| 1. Kleinkinder (0-5 Jahre) | | gebührenfrei |
| 2. Kinder (6-15 Jahre) | Fr. | 2.80* |
| 3. Jugendliche (16-25 Jahre) | Fr. | 4.65* |
| 4. Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. | 5.55* |
| b) Jahresabonnemente:
(Reduktion um pauschal Fr. 10.00 beim Erwerb während des Vorverkaufs): | | |
| 1. Kleinkinder (0-5 Jahre) | | gebührenfrei |
| 2. Kinder (6-15 Jahre) | Fr. | 37.15* |
| 3. Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) | Fr. | 55.70* |
| 4. Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. | 65.00* |
| c) einmalige Erstellungsgebühren für ein Jahresabonnement | Fr. | 9.30* |
| d) 12er-Abonnements: | | |
| 1. Kleinkinder (0-5 Jahre) | | gebührenfrei |
| 2. Kinder (6-15 Jahre) | Fr. | 27.85* |
| 3. Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) | Fr. | 46.45* |
| 4. Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. | 55.70* |

e) RZO-Bade(s)pass:		
1. Kleinkinder (0-5 Jahre)		gebührenfrei
2. Kinder und Jugendliche (6-15 bzw. 16-18 Jahre)	Fr.	37.15*
3. Erwachsene (ab 19 Jahren)	Fr.	83.55*
Art. 21 Gemeinde- bibliothek	a) Präsenznutzung	gebührenfrei
	b) Jahresabonnemente:	
	1. Kleinkinder (0-5 Jahre)	gebührenfrei
	2. Kinder (6-15 Jahre)	gebührenfrei
	3. Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) (inkl. Abonnement für die digitale Ausleihe bei dibiost)	Fr. 20.00
	4. Erwachsene (ab 26 Jahren) (inkl. Abonnement für die digitale Ausleihe bei dibiost)	Fr. 40.00
	c) Reservationen	gebührenfrei
	d) Einzelausleihe (max. 3 Medien ohne Verlängerung)	Fr. 5.00
	e) Mahnungen:	
	1. erste Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr. 5.00
	2. zweite Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr. 10.00
	3. dritte Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr. 20.00
	f) Ausstellung des Benutzer/innen-Ausweises	Fr. 5.00

g) Verlust aller Medienarten			
1. Medienersatz:			
1.1	Verlust im ersten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	100% des Anschaffungspreises
2.1	Verlust im zweiten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	90% des Anschaffungspreises
3.1	Verlust im dritten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	80% des Anschaffungspreises
4.1	ältere Medien	pro Stück	70% des Anschaffungspreises
2. Bearbeitungsgebühr:			
	Zusätzlich zu den Kosten des Medienersatzes	pro Stück	Fr. 15.00

2.3.3. öffentlicher Grund

Art. 22 Parkiergebühren

Für die Bewilligung des nächtlichen Dauerparkierens gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gelten folgende Gebühren:

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| a) | für leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge
und alle andern Fahrzeuge, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt sind pro Monat | Fr. | 40.00 |
| b) | für schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen,
Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen pro Monat | Fr. | 60.00 |

Art. 23
vorübergehende
und untergeordnete
Benutzung des öf-
fentlichen Grundes
allgemein

¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grundes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|---|------------------------------|-----|-------|
| a) Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen: | pro m ² und Monat | Fr. | 5.00 |
| b) vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler/innen etc. | pro m ² und Monat | Fr. | 15.00 |

² Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 24
langandauernde
und intensive Inan-
spruchnahme des
öffentlichen Grund-
des

- a) Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.
- b) Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde Gossau ZH.

2.4. Bestattungen

Art. 25
Gebührenpflicht

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH hatten, sind gebührenfrei. Ausgenommen davon sind die Gebühren für Grabbepflanzungen, Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab sowie die Gebühren für die Privatgräber und zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden.

² Gebühren für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Gossau ZH hatten, werden der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

**Art. 26
Grabunterhalt,
Grabpflege und Ge-
meinschaftsgrab**

a) Die Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren	Erdbestattungen	Urnenbestattungen im Einzelgrab Erwachsene	Urnenbestattungen im Einzelgrab Kinder unter 16 Jahren	Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab	Bestattungen im Gemeinschaftsgrab über den Aschabwurf
Grabplatzgebühren	Fr. 500.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00	
Beisetzungsgebühren	Fr. 1'200.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00
Grabkreuz (inkl. Gestaltung und Inschrift)	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Fr. 90.00		
Grabbepflanzungsvertrag für 20 Jahre					
• Variante A:	Fr. 6'461.00*	Fr. 5'538.00*	Fr. 2'769.00*		
• Variante B:	Fr. 6'000.00*	Fr. 5'076.50*	Fr. 2'538.25*		
Dauerbepflanzung für 20 Jahre	Fr. 1'615.25*	Fr. 1'384.50*	Fr. 692.25*		
Selbstbepflanzung für 20 Jahre	Fr. 738.40*	Fr. 738.40*	Fr. 369.20*		
Kindergrabplatzgebühren	Fr. 400.00				
Beisetzungsgebühren für Kinder unter 2 Jahren	Fr. 270.00				
Beisetzungsgebühren für Kinder über 2 Jahre	Fr. 600.00				
Beschriftung einmalig				Fr. 950.00	Fr. 950.00
Unterhaltskosten für 20 Jahre				Fr. 800.00	

b) Die Gebühren für Privatgräber (früher: Familiengräber) werden wie folgt festgesetzt:		
1. Mietgebühren	pro m ² für 50 Jahre	Fr. 600.00
2. Verlängerung der Mietgebühren	pro m ² für weitere 20 Jahre	Fr. 600.00
3. Selbstbepflanzung	für 50 Jahre	Fr. 4'615.00*
c) Die Gebühren für die Kremation werden wie folgt festgesetzt:		
1. Einäscherung		Fr. 450.00
2. Ton-Urne		Fr. 70.00
3. Metall-Urne		Fr. 80.00
4. Holz-Urne		Fr. 115.00
5. Kinder-Urne		Fr. 85.00
6. Abfüllen von Asche in eine mitgebrachte Urne		Fr. 30.00
7. Urnenabholung		Fr. 120.00
8. Benützung des Aufbahrungsraumes im Krematorium		Fr. 150.00
d) weitere Gebühren im Bestattungswesen:		
1. Leichenschau		Fr. 30.00
2. Sarg		Fr. 370.00
3. Einbetten in Sarg		Fr. 100.00
4. Bestattungshemd		Fr. 50.00
5. Einkleiden in private Kleider		Fr. 50.00
6. Transport innerhalb der Gemeinde Gossau ZH		Fr. 100.00
7. Transport extern		nach Aufwand
8. Wochenend- und Abendzuschlag		Fr. 45.00
9. Publikation		nach Aufwand
10. Benützung Aufbahrungsraum auf dem Waldfriedhof		Fr. 100.00
11. Mietgebühren der Friedhofskappelle		Fr. 100.00

e) Rückerstattungen bei auswärtigen Beisetzungen:		
1. Kostenbeteiligung Basis	Fr.	300.00
2. zuzügliche Kostenbeteiligung beim Sarg und dem Einsargen	Fr.	250.00
3. zuzüglich Kostenbeteiligung für die Kremation und die Urne	Fr.	500.00

2.5. Bürgerrecht

Art. 27 Gebühren im Bürgerrecht

Die Gebühren für das Gemeindebürgerrecht (inkl. Publikationskosten) im Einbürgerungsverfahren werden wie folgt gesetzt:

a) für die Einbürgerung von Schweizern/innen:		
1. junge Erwachsene (bis 25 Jahre)	pro Person	Fr. 100.00
2. Erwachsene (ab 26 Jahren)	pro Person	Fr. 200.00
3. miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre)	pro Person	gebührenfrei
4. Kantonsbürger/innen und Bürger/innen anderer Kantone, die seit mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Gossau ZH wohnen und deren Heimatkanton Gegenrecht hält	pro Person	gebührenfrei
b) für die Einbürgerung von ausländischen Bewerber/innen:		
1. junge Erwachsene (bis 25 Jahre):		
1.1 mit Anspruch	pro Person	Fr. 250.00
2.1 ohne Anspruch	pro Person	Fr. 700.00
2. Erwachsene (ab 26 Jahren):		
1.1 mit Anspruch	pro Person	Fr. 500.00
2.1 ohne Anspruch	pro Person	Fr. 1'400.00
3. miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre)	pro Person	gebührenfrei

- c) für die Ablehnung pro Beschluss für Schweizer/innen und für ausländische Bewerber/innen:
1. junge Erwachsene (bis 25 Jahre):
 - 1.1 mit Anspruch pro Person Fr. 250.00
 - 2.1 ohne Anspruch pro Person Fr. 700.00
 2. Erwachsene (ab 26 Jahren):
 - 1.1 mit Anspruch pro Person Fr. 500.00
 - 2.1 ohne Anspruch pro Person Fr. 1'400.00
- d) für den Rückzug pro Beschluss für Schweizer/innen und für ausländische Bewerber/innen:
1. junge Erwachsene (bis 25 Jahre):
 - 1.1 mit Anspruch pro Person Fr. 125.00
 - 2.1 ohne Anspruch pro Person Fr. 350.00
 2. Erwachsene (ab 26 Jahren):
 - 1.1 mit Anspruch pro Person Fr. 250.00
 - 2.1 ohne Anspruch pro Person Fr. 700.00
 3. Der Rückzug des Gesuchs muss vor dem Entscheid des Bürgerrechtsausschusses erfolgen.
Ansonsten werden die vollen Kosten verrechnet.
- e) Sistierung eines Gesuchs gebührenfrei
- f) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

g) weitere Gebühren:		
1. Sprachtest bzw. Deutschtest (KDE)	Fr.	210.00
2. Grundkenntnistest	Fr.	200.00
3. Steuerbescheinigung für Einbürgerungszwecke (kommunal)	Fr.	40.00
4. Sozialgeld-Bescheinigung	Fr.	20.00

2.6. Einwohnerdienste

Art. 28 Adressauskünfte	a) einfache Adressauskunft	Fr.	10.00
	b) erweiterte Adressauskunft	Fr.	20.00
Art. 29 Anmeldungen	a) Anmeldegebühr für Schweizer/innen und Ausländer/innen	Fr.	40.00
	b) Anmeldegebühr für Schweizer/innen mit Heimatausweis	Fr.	60.00
	c) Verlängerung des Wochenaufenthaltes für ein weiteres Jahr	Fr.	30.00
	d) Verlängerung des Wochenaufenthaltes für Minderjährige in Ausbildung		gebührenfrei
	e) Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung		gebührenfrei
	f) Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr.	60.00

Art. 30 Auszüge aus dem Einwohnerregister	a) Ausstellung einer Meldebestätigung		gebührenfrei
	b) Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
	c) Wohnsitzbestätigung auf Vorlage		gebührenfrei
	d) Lebensbestätigung	Fr.	30.00
	e) Lebensbestätigung auf Vorlage		gebührenfrei
	f) Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
	g) Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00
	h) ausländerrechtliche Gebühren		nach kantonaler Weisung
	i) Bestätigung Strassenverkehrsamt	Fr.	20.00
	j) Verpflichtungserklärung	Fr.	60.00
 Art. 31 Identitätskarten	Die Gebühren für Identitätskarten werden exkl. Portokosten für den eingeschriebenen Versand dargestellt und werden wie folgt festgesetzt:		
a) für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche (0-17 Jahre)	Fr.	30.00	
b) für Erwachsene (ab 18 Jahren)	Fr.	65.00	
 Art. 32 GA-Tageskarte der SBB	Die Gebühr für den Bezug einer GA-Tageskarte der SBB wird wie folgt festgesetzt:		
GA-Tageskarte	Fr.	43.00	

2.7. Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise	Für die Ausfertigung von Steuerausweisen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
	a) für Steuerpflichtige ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	Fr.	40.00
	b) für Steuerpflichtige mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
	c) für Steuerpflichtige mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren)	Fr.	120.00
 Art. 34 Steuerbescheinigungen Einbürgerungsstellen	 Steuerbescheinigung zuhanden der Einbürgerungsstellen (kommunal und kantonal)	 Fr.	 40.00

2.8. Schule

Art. 35 Volksschule	¹ Die Gebühren für die Schulgelder sowie die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten für die Teilnahme an Klassenlagern, mehrtägigen Schulreisen etc. werden basierend auf den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.		
	² Der Gebührenbezug für die Schulgelder richtet sich nach folgenden Beträgen:		
	a) Kindergarten	pro Schuljahr	Fr. 8'500.00
	b) Primarstufe	pro Schuljahr	Fr. 11'900.00
	c) Sekundarstufe	pro Schuljahr	Fr. 15'800.00

Der Gebührenbezug für die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten richtet sich nach folgenden Beträgen:

- a) Mittagessen Fr. 10.00
- b) ganzer Tag Fr. 22.00

**Art. 36
freiwillige Angebote
der Schule**

¹ Die Gebühren für freiwillige Angebote der Schule werden wie folgt festgesetzt:

- a) Wintersportlager Fr. 70.00
pro Tag
- b) European Computer Driving Licence (ECDL):
 - 1. Kurskosten basierend auf den Gebühren des/der externen Anbieters/in
 - 2. Gebührenreduktion bei erfolgreich absolviertem Kurs (ohne Repetition) Reduktion um 50%
- c) Samariterkurs sowie entsprechende Prüfungskosten:
Kurskosten basierend auf den Gebühren des/der externen Anbieters/in

² Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

**Art. 37
schulergänzende
Betreuung**

¹ Die Gebühren für Mittags- und Nachmittagsbetreuung der Schule werden wie folgt festgesetzt:

Modul	Zeitraum	Angebot	Modulgebühr	Monatspauschale für das Modul
1	Mittagstisch	Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Fr. 20.00	Fr. 61.60
2	ganzer Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 40.00	Fr. 123.30
3	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri	Fr. 18.00	Fr. 55.45
4	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 26.00	Fr. 80.10

² Für die Berechnung und die Zahlungsmodalitäten gilt:

- a) Die Elternbeiträge werden für alle Module monatlich pauschal in Rechnung gestellt.
- b) Bei allen Modulen wird mit 37 Schulwochen gerechnet. Dabei sind die schulfreien Tage miteingerechnet.
- c) Der Faktor der Monatspauschale ergibt sich aus der Formel: $37 \text{ Schulwochen} / 12 \text{ Monate} = 3.08$.
- d) Pro Schulsemester werden 6 Monatspauschalen verrechnet (August bis Januar und Februar bis Juli).
- e) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Mitte des Folgemonats.

³ Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

**Art. 38
Berufsbildung**

¹ Den Lernenden bzw. den Eltern werden der Elternbeitrag für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr sowie die Kosten für das Schulmaterial gestützt auf dem Gebührenreglement der jeweiligen Berufswahlschule in Rechnung gestellt.

² Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

**Art. 39
Gebühren der
Schulverwaltung**

- a) Schulzeugnisse:
 - 1. Schulzeugnis pro Semester/Schuljahr Fr. 30.00
 - 2. Duplikat gesamte Primarschule Fr. 150.00
 - 3. Duplikat gesamte Sekundarschule Fr. 100.00
- b) Schulbesuchsbestätigung Fr. 30.00
- c) Klassenliste Fr. 100.00

2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei)

2.9.1. Feuerwehr

Art. 40
Feuerwehreinsätze

¹ Feuerwehreinsätze bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

² Für anderweitige Feuerwehreinsätze werden gegenüber
Dritten folgende Gebühren verrechnet:

- | | | |
|---------------------------------|----------|-------------------------------|
| a) Entfernung von Wespennestern | pauschal | Fr. 150.00 |
| b) Kleintierrettung | | nach Aufwand, max. Fr. 150.00 |
| c) Grosstierrettung | | nach Aufwand, max. Fr. 450.00 |

³ Die Feuerwehr kann gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen sowie der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen etc.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs-, Ordnungsdienst und der Feuerwache beauftragt werden. Dabei muss die Erfüllung des Grundauftrages immer gewährleistet sein. Die Kosten für solche besonderen Einsätze werden nach Aufwand den Auftraggebenden belastet.

⁴ Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 41 Gebühren der Ge- werbe- und Wirt- schaftspolizei so- wie der Polizei

¹ Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Patentgesuche:

- | | | | |
|--|-----|--------|------------------|
| 1. Wirtschaftspatentgesuch (ohne Publikationskosten) | | Fr. | 150.00 |
| 2. Kleinverkaufspatent (inkl. Besenbeizen) | | Fr. | 100.00 |
| 3. zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern
gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz | Fr. | 200.00 | bis Fr. 8'000.00 |

b) Gebühr für die Bewilligung:

- | | | | |
|---|------------|-----|--|
| 1. eines Aufschubs der Polizeistunde bis 02.00 Uhr | pro Anlass | Fr. | 30.00 |
| 2. eines Aufschubs der Polizeistunde bis 05.00 Uhr | pro Anlass | Fr. | 50.00 |
| 3. einer ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung | pro Anlass | Fr. | 50.00 |
| 4. für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen
und Organisationen | | | Gebührenreduktion um 30% pro Position |
| 5. für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe mit
einem gemeinnützigen Zweck und/oder
wohltätige Anlässe | | | Gebührenreduktion um 100% pro Position |

c) Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren):

- | | | | |
|--|--|-----|--------|
| 1. Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von
Alkohol oder Tabak an Jugendliche | | Fr. | 300.00 |
| 2. wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf
von Alkohol oder Tabak an Jugendliche | | Fr. | 500.00 |

	d) Waffenerwerbsschein: Die Bewilligungsgebühr für einen Waffenerwerbsschein wird basierend auf dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wird der aktuelle Ansatz widerspiegelt:	Fr.	50.00
	e) Sonntagsverkauf: Gebühr für die Bewilligung	Fr.	30.00
Art. 42 Hunde- verab- gaben	a) einmalige Gebühren:		
	1. Einschreibgebühr	Fr.	20.00
	2. Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung	Fr.	40.00
	3. Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS	Fr. 40.00	bis Fr. 150.00
	b) jährlich wiederkehrende Gebühren:		
	1. erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten)	Fr.	180.00
	2. weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde	Fr.	180.00
3. Diensthunde; Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophenhunde; Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde sowie Blindenführhunde		gebührenfrei	
4. Hunde, die bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton verabgabt wurden		gebührenfrei	

2.9.3. Lebensmittelkontrollen

Art. 43 Inspektionen	a) Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
	b) Inspektionen mit bis zu zwei Beanstandungspunkten:		
	1. erste Stunde	Fr.	95.00
	2. zusätzliche halbe Stunde	Fr.	50.00
	c) erstmalige Inspektion mit mindestens drei Beanstandungspunkten:		
	1. erste Stunde	Fr.	95.00
	2. zusätzliche halbe Stunde	Fr.	50.00
	d) weitere Inspektionen mit mindestens 3 Beanstandungspunkten (Wiederholungsfall):		
	1. erste Stunde	Fr.	190.00
	2. zusätzliche halbe Stunde	Fr.	100.00
Art. 44 Nachkontrollen	Nachkontrollen:		
	a) erste Stunde	Fr.	190.00
	b) zusätzliche halbe Stunde	Fr.	100.00
	c) Wegpauschale	Fr.	70.00

Art. 45
weitere Gebühren

- a) Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro:
- | | | | |
|--|----------|-----|--------|
| 1. erste Stunde | | Fr. | 190.00 |
| 2. zusätzliche halbe Stunde | | Fr. | 100.00 |
| 3. Fotos (Tatbestandaufnahmen) | pro Bild | Fr. | 7.00 |
| 4. Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen | pauschal | Fr. | 37.00 |
- b) Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden:
- | | | | |
|-----------------------|--|-----|--------|
| 1. erste halbe Stunde | | Fr. | 100.00 |
| 2. Wegpauschale | | Fr. | 70.00 |
- c) Ausfertigung einer Strafanzeige:
- | | | | |
|-----------------------------|--|-----|--------|
| 1. erste Stunde | | Fr. | 190.00 |
| 2. zusätzliche halbe Stunde | | Fr. | 100.00 |

2.10. Siedlungsentwässerung

Art. 46
Festsetzung der
Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00* je m² gewichtete Fläche. Preisbasis bildet der Zürcher Baukostenindex, April 2010 (Basis April 1998, 123.6 Punkten).

² Die Gewichtung erfolgt mit den festgelegten Faktoren gemäss Gewichtung nach Grundstücksflächen. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

Art. 47

**Festsetzung der
Benutzungsgebühr**

¹ Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) Grundgebühr	pro m ² gewichtete Fläche	Fr.	0.19*
b) Mengenpreis	pro m ³	Fr.	2.35*
c) pro Person (bei fehlender Wasseruhr)		Fr.	182.50*
d) Zweckverband: Gebühren Anlieferung ARA (zuzüglich effektivem Aufwand der Klärwärter)	pro m ³	Fr.	2.35*

² Benutzer/innen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden.

Art. 48

**Gewichtung der
Grundstückflächen**

¹ Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt:

Gewichtung (Multiplikatoren):		
nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2
1-geschossige Wohnzonen (W 1.3)	Gewicht	1
2-geschossige Wohnzonen (W 1.7)		
Landwirtschafts- und Erholungszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche	Gewicht	1
2-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 1.7)	Gewicht	2
3-geschossige Wohnzonen (W 2.4)		
3-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 2.4)	Gewicht	3
Zone für öffentliche Bauten		
Industriezone	Gewicht	4
Kernzone A	Gewicht	4
Kernzone B	Gewicht	2
Zentrumszone	Gewicht	4

² Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche inkl. dazugehörigen Grundstücken, ist das Vermessungswerk der Gemeinde Gossau ZH.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche¹ verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung:	Faktor
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

⁴ Für Deponieanlagen wird die Grundfläche der Anlage multipliziert mit der Gewichtung „Landwirtschaftszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche“ angewendet.

⁵ Parzellen über verschiedene Zonengrenzen werden wie folgt berechnet:

- a) innerhalb verschiedener Bauzonen gilt die Gewichtung gemäss flächenmässiger Anteile
- b) innerhalb und ausserhalb einer Bauzone gilt die Gewichtung gemäss Flächenanteil
- c) ausserhalb einer Bauzone, wenn die Fläche ausgeschieden werden kann, gilt die Parzellenfläche mit Gewichtung

**Art. 49
Mindestgebühr**

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 10.00*, wird auf deren Erhebung verzichtet.

**Art. 50
Schuldner/in**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der/die Eigentümer/in, der/die Baurechtsnehmer/in oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümern/innen zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der/die Rechtsnachfolger/in solidarisch für ausstehende Beträge.

¹ Gemäss kantonalen Praxis liegt eine ausgeschiedene Parzelle, bzw. eine Freistellung vor, wenn ein nicht-landwirtschaftliches Wohnhaus mit angemessenem Umschwung (in der Regel 15 bis 25 Aren) ausparzeliert wurde. Auch verläuft die Grundstücksgrenze inkl. Umschwung im Rahmen der üblichen 15 bis 25 Aren um die Liegenschaft. Die Liegenschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

Art. 51 Weigert sich ein/e Grundeigentümer/in, seine/ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.
Anschlussverweigerung

2.11. Verwaltung allgemein

Art. 52 Schreib- und ähnliche Gebühren	a) Schreibgebühren (elektronisch oder auf Papier)	für die erste Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	20.00
	b) schriftliche Auskünfte besonderer Art	pro Auskunft	Fr.	30.00
Art. 53 Kopien und Drucksachen	a) Seitenkopie oder Seitendruck; unabhängig von Format und Farbe	pro Seite	Fr.	1.00
	b) Ausdruck und Aushändigung eines gebündelten Dossiers, Steuerakten oder dergleichen (ab 5 Seiten, unabhängig von Format und Farbe)	pauschal pro Stück	Fr.	30.00
	c) Druck von Reglementen, Verordnungen oder Broschüren	pauschal pro Stück	Fr.	10.00
Art. 54 Personalkosten	Wenn nichts anderes geregelt ist, werden die Personalkosten der Mitarbeiter/innen der Politischen Gemeinde Gossau ZH mit den folgenden einheitlichen Ansatz von verrechnet:			
	a) Kadermitarbeiter/in	pro Stunde und Mitarbeiter/in	Fr.	150.00
	b) Sachbearbeiter/in/Fachmitarbeiter/in	pro Stunde und Mitarbeiter/in	Fr.	100.00
	c) Mitarbeiter/in	pro Stunde und Mitarbeiter/in	Fr.	70.00
	d) Lernende/r	pro Stunde und Lernende/r	Fr.	30.00

**Art. 55
Gesuch um Informationszugang**

Der Gebührenbezug für Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten basiert auf dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG). Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.

a) Reproduktionen:				
1.	Fotokopie im Format A4 oder A3:			
1.1	ab normaler Einzelblattvorlage bis A3	pro Seite	Fr.	0.50
2.1	ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität	pro Seite	Fr.	2.00
2.	Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt:			
1.1	ab Einzelblattvorlage bis A3	pro Seite	Fr.	0.50
2.1	ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität	pro Seite	Fr.	2.00
3.	Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis	pro Seite	Fr.	35.00
4.	Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ	pro Datenträger	Fr.	35.00
b) Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme an Informationszugang:				
1.	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten	pro Stunde	Fr.	100.00
2.	Teilnahme am Informationszugang	pro Stunde	Fr.	100.00

**Art. 56
Spesen, Porti und Mahngebühren**

a)	Fahrzeugspesen (sofern nichts anderes geregelt ist)	pro km	Fr.	1.00
b)	Spesen aller Art (Telefon, Fax, Porti, Zustellgebühren)			nach Aufwand
c) Mahngebühren:				
1.	erste Mahnung			gebührenfrei
2.	zweite Mahnung		Fr.	20.00

Art. 57 Gebühren im Bereich Gesellschaft	a) Mahlzeitendienst	pro Mahlzeit (nach Hause geliefert)	Fr.	19.00
	b) Fahrdienst (Die Gebühren können in Pauschalen dargestellt leicht abweichen.)	pro km	Fr.	0.70

3. Rechtspflege

Art. 58
Neubeurteilungen Für Neubeurteilungen wird auf den Bezug von Gebühren verzichtet.

Art. 59
Friedensrichter/in ¹ Diese Gebühren werden basierend auf der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebVOG) des Kantons Zürich und den Anwendungsempfehlungen des Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.

² Für Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) Gebührenübersicht:

Fall			Richtwert	mit Entscheid oder Urteilsvorschlag max:	Gebührengrenzen gemäss GebVOG
Forderung	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00	Fr. 250.00	Fr. 375.00	Fr. 65.00 bis Fr. 250.00
Forderung	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 250.00 bis Fr. 420.00
Forderung	Fr. 2'000.00	Fr. 5'000.00	Fr. 350.00	Fr. 525.00	Fr. 250.00 bis Fr. 420.00
Forderung	Fr. 5'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 375.00	-	Fr. 250.00 bis Fr. 420.00
Forderung	Fr. 10'000.00	Fr. 50'000.00	Fr. 525.00	-	Fr. 420.00 bis Fr. 615.00
Forderung	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00	Fr. 600.00	-	Fr. 420.00 bis Fr. 615.00
Forderung	Fr. 100'000.00	Fr. 500'000.00	Fr. 950.00	-	Fr. 615.00 bis Fr. 1'240.00
Forderung	Fr. 500'000.00	-	Fr. 1'050.00	-	Fr. 615.00 bis Fr. 1'240.00

b) Für aufwändige Schlichtungsverfahren (Mehrheit von Parteien, Verschiebungen, zweite Verhandlung etc.) liegt die Gebührenfestsetzung oberhalb des Richtwertes, für Geschäfte mit wenig Aufwand kann die Gebühr den Richtwert unterschreiten.

³ Für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten beträgt die Gebühr Fr. 100.00 bis Fr. 850.00.

⁴ Entscheidet der/die Friedensrichter/in die Streitigkeit oder unterbreitet er/sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann er/sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 60 Übergangsbe- stimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach der bisherigen Regelung.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührentarifs der Gemeinde Gossau ZH.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle im Widerspruch zur Gebührenverordnung und zum Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH stehenden Gebührenregelungen in kommunalen Beschlüssen und Erlassen aufgehoben, insbesondere sind dies

a) von der Gemeindeversammlung Gossau ZH erlassen:

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 4, Abs. 2 sowie Art. 10 bis Art. 14 und Art. 15 Abs. 2);
2. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 18. März 2002 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 20 und Art. 33);
3. die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 29. November 2010 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 42).

- b) vom Gemeinderat Gossau ZH bzw. der Schulpflege Gossau ZH erlassen:
1. Das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 2. März 2016 (vollständige Aufhebung);
 2. das Gebührenreglement 2018 im Bereich Abfallwesen, welches gestützt auf Art. 4 Ziffer 2 und Art. 10-14 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 angewendet wurde (vollständige Aufhebung);
 3. die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 (teilweise Aufhebung);
 4. die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVO) der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 4. Oktober 2017 (vollständige Aufhebung);
 5. die Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Gossau ZH der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 27. März 2013 (vollständige Aufhebung);
 6. das Benutzungsreglement für Schulanlagen der Schulgemeinde Gossau ZH vom 9. März 2015 (teilweise Aufhebung);
 7. das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 16. Juli 2008 (teilweise Aufhebung);
 8. das Reglement zur Führung von Besenbeizen der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 19. Juni 2002 (teilweise Aufhebung);
 9. das Feuerwehrrglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 4. Dezember 2013 (teilweise Aufhebung);
 10. das Reglement „Tagesstruktur“ (Reglement für ausserschulische Betreuung) der Schulgemeinde Gossau ZH vom 9. März 2015, Version 1. März 2018 (teilweise Aufhebung).

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates Gossau ZH vom 19. Dezember 2018 genehmigt.

Gossau ZH, 19. Dezember 2018

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wurde am 4. Januar 2019 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 12. Februar 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. März 2019 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch